

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstags,
Donnerstags und
Sonnabends.

Inserate:
Für den Raum
einer
einspaltigen Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Zweilundzwanzigster Jahrgang.

Abonnement
vierteljährlich
1 R. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Bei mehrmaliger Wiederholung von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigeblatte.“

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses zu Schwarzenberg

Montags, den 5. April d. J.,

Nachmittags 2 1/2 Uhr,

im Verhandlungs- und Besprechungssaale der königlichen Amtshauptmannschaft daselbst.

Schwarzenberg, den 27. März 1875.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Bodel.

Bekanntmachung,

das Ausweichen der Fuhrwerke auf den öffentlichen Wegen betreffend.

Da, wie der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft angezeigt worden, im Verwaltungsbezirke derselben die über das Ausweichen der Fuhrwerke auf öffentlichen Wegen bestehenden Vorschriften nicht genugsam bekannt sind, so wird hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Nach § 1 unter 10a der Verordnung der königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 9. Juli 1872 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 349) hat jeder Führer eines Fuhrwerkes auf gegebenes Zeichen (bei den Posten mit dem Horne, bei anderen Fuhrwerken durch Ausrufen, oder auf sonst vernehmbare Weise) sofort und zwar dem entgegenkommenden ebenso wie dem überholenden Fuhrwerke nach rechts auf die Hälfte des Weges auszuweichen.

2) Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden, insoweit nicht strafrechtliche Vorschriften darauf Anwendung leiden, außer dem Schadenersatz bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen für jeden Fall geahndet.

3) Bei Zuwiderhandlungen gegen die mehrerwähnte Bestimmung kann nach § 3 der angezogenen Verordnung der Contravenient, unbeschadet der dadurch etwa begründeten Verpflichtung zum Schadenersatz, sowie der strafrechtlichen Ahndung der Zuwiderhandlung, weitere Polizeiuntersuchung dadurch von sich abwenden, daß er an den Aufsichtsbeamten (Wegewärter etc.) von welchem er betroffen worden ist und welcher sich als solcher entweder durch seine Dienstkleidung oder auf andere Weise auszuweisen hat, gegen eine ihm auszuhändigende, mit dem Dienststempel der zuständigen Begepolizeibehörde versehene Quittung sofort 1 Mark Strafe erlegt.

Nur durch den Besitz einer solchen Quittung kann der Contravenient weitere Polizeiuntersuchung von sich abwenden. Diese Verfügung leidet jedoch keine Anwendung auf Contravenienten, welche bereits wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung Strafe verbüßt oder sich der Uebertretung unter erschwerenden Umständen z. B. unter Verhöhnung der Anordnung der Aufsichtsbeamten schuldig gemacht haben.

Verweigert der Contravenient die sofortige Bezahlung oder greift die vorerwähnte Ausnahme Platz, so ist die Sache zur weiteren Fortstellung, und zwar bei Zuwiderhandlungen, welche fiskalische Strafen betreffen, auf denen Chausseegeld erhoben wird, bei dem zuständigen königlichen Hauptzollamte, im Uebrigen aber bei der zuständigen Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

In diesem Falle ist der Aufsichtsbeamte, wenn der Contravenient ihm unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, auch berechtigt, zur Pfändung zu verschreiten, oder, dafern auch die Herausgabe eines Pfandes verweigert wird, den Contravenienten anzuhalten und bis zur zuständigen Behörde zu begleiten.

Schwarzenberg, am 27. März 1875.

Königliche Amtshauptmannschaft daselbst.
Bodel.

Die Immobilien-Brandlaffenbeiträge auf den Termin 1. April 1875 sind nach 2 Pfennigen pro Einheit

spätestens bis zum 10. April d. J.

bei Vermeidung executivischer Beitreibung an Herrn Ernst Löcher abzuführen.

Stadtrath Eibenstock, am 27. März 1875.

Vertel.

Bgg.

Bekanntmachung.

Als Stellvertreter des erkrankten Herrn Dr. med. Sommer ist heute Herr Dr. Paul Lachmann aus Bittau hier angetreten und hat im Hause des Herrn Kaufmann Julius Tittel am Neumarkt Wohnung genommen.

Eibenstock, am 30. März 1875.

Der Stadtrath daselbst.

In Stellvertretung:
Oscar Georgi.